

Habilitationsordnung
für die Fakultät für Humanwissenschaften
der Julius-Maximilians-Universität Würzburg
Vom 18. Dezember 2015

(Fundstelle: https://www.uni-wuerzburg.de/amtl_veroeffentlichungen/2015/2015-282)

In der Fassung der Änderungssatzung vom 14.07.2026

(Fundstelle: https://www.uni-wuerzburg.de/amtl_veroeffentlichungen/2026/2026-99)

Der Text dieser Ordnung ist nach dem aktuellen Stand sorgfältig erstellt; gleichwohl kann für die Richtigkeit keine Gewähr übernommen werden. Maßgeblich ist stets der Text der amtlichen Veröffentlichung; die Fundstellen sind in der Überschrift angegeben.

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 65 Abs. 7 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Mai 2006 (GVBl S. 245, BayRS 2210-1-1-WFK), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 22. Juli 2014 (GVBl S. 286), erlässt die Julius-Maximilians-Universität Würzburg folgende Habilitationsordnung:

Inhalt

§ 1 Ziel des Habilitationsverfahrens	2
§ 2 Zuständigkeit und Mitwirkungsrechte	2
§ 3 Gegenstand des Habilitationsverfahrens.....	3
§ 4 Voraussetzungen für die Annahme als Habilitandin oder Habilitand	3
§ 5 Annahme als Habilitandin oder Habilitand	4
§ 6 Fachmentorat.....	5
§ 7 Schriftliche Habilitationsleistung	6
§ 8 Pädagogische Eignung.....	7
§ 9 Zwischenevaluierung	7
§ 10 Feststellung der Lehrbefähigung.....	7
§ 11 Ungültigkeitserklärung, Rücknahme der Annahme als Habilitandin oder Habilitand und der Feststellung der Lehrbefähigung.....	9
§ 12 Wiederholung des Habilitationsverfahrens	9
§ 13 Erweiterung der Lehrbefähigung und Umhabilitation	9

§ 14 Akteneinsicht	10
§ 15 Sonderregelungen für Habilitierende mit Kind.....	10
§ 16 Sonderregelungen für Habilitierende mit Behinderung oder mit länger andauernder oder schwerer chronischer Erkrankung	10
§ 17 In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen	10

§ 1

Ziel des Habilitationsverfahrens

¹Ziel des Habilitationsverfahrens ist es, besonders qualifizierten Nachwuchswissenschaftlerinnen und -wissenschaftlern die Möglichkeit zu geben, selbständig Aufgaben in Forschung und Lehre in einem Fach wahrzunehmen, das an der Fakultät für Humanwissenschaften der Universität Würzburg durch eine Professorin oder einen Professor vertreten ist, und sie unter wissenschaftlicher Begleitung durch ein Fachmentorat, dem drei Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer (gem. Kap. 5 Abs. 2 Bayerisches Hochschulinnovationsgesetz (BayHIG)) angehören, möglichst innerhalb von vier Jahren für die Berufung auf eine Professur zu qualifizieren. ²Mit der Feststellung der Lehrbefähigung erlangt die habilitierte Person den akademischen Grad einer habilitierten Doktorin oder eines habilitierten Doktors („Dr. habil.“). ³Aufgrund der Feststellung der Lehrbefähigung kann die Universität auf Antrag der habilitierten Person die Lehrbefugnis in dem Fachgebiet der Lehrbefähigung erteilen, womit das Recht zur Führung der Bezeichnung „Privatdozentin“ bzw. „Privatdozent“ verbunden ist (Art 98 Abs. 10 Satz 6 BayHIG in seiner jeweiligen Fassung).

§ 2

Zuständigkeit und Mitwirkungsrechte

(1) ¹Über die Annahme einer Habilitandin oder eines Habilitanden entscheidet der Habilitationsausschuss. ²Mitglieder des Habilitationsausschusses sind alle an der Fakultät für Humanwissenschaften tätigen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer (gem. Kap. 5 Abs. 2 BayHIG) und alle sonstigen Mitglieder der Fakultät, die im Besitz einer Lehrbefugnis an der Universität Würzburg sind. ³Stimmberechtigte Mitglieder des Habilitationsausschusses sind alle in einem hauptberuflichen Dienstverhältnis an der Universität Würzburg tätigen Professorinnen oder Professoren (Art. 57 BayHIG), Privatdozentinnen oder Privatdozenten und außerplanmäßigen Professorinnen oder Professoren der Fakultät. ⁴Der Habilitationsausschuss ist beschlussfähig, wenn 30% aller Stimmberechtigten anwesend sind. ⁵Die Sitzungen des Habilitationsausschusses können in Präsenz, in hybrider Form oder online stattfinden. ⁶Bei der Wahl des Formats sollen auch die Wünsche der Habilitandin oder des Habilitanden berücksichtigt werden.

(2) ¹Den Vorsitz in den Sitzungen führt die Dekanin oder der Dekan. ²Ist die Dekanin oder der Dekan Mitglied des Fachmentorats, übernimmt den Vorsitz die Prodekanin oder der Prodekan. ³Ist auch diese oder dieser Mitglied des Fachmentorats, ist eine Vorsitzende oder ein Vorsitzender zu wählen.

(3) ¹Die Dekanin oder der Dekan führt die Habilitationsakte. ²Sie oder er hat das Recht und die Pflicht, sich über den Stand des Habilitationsverfahrens zu unterrichten und auf dessen zeit- und ordnungsgemäßen Ablauf hinzuwirken.

(4) ¹Der Geschäftsgang und der Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung bestimmen sich nach Art. 51 Abs. 2 BayHIG. ²Die Mitglieder sind zu Sitzungen spätestens eine Woche vorher schriftlich unter Angabe der Tagesordnungspunkte zu laden. ³Die oder der Vorsitzende vollzieht die Beschlüsse.

(5) ¹Entscheidungen sind der Bewerberin oder dem Bewerber schriftlich (in Papierform oder als digitales Dokument) innerhalb von zwei Wochen mitzuteilen. ²Beschwerende Entscheidungen sind zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und gegen Nachweis der Bewerberin oder dem Bewerber zuzustellen.

§ 3

Gegenstand des Habilitationsverfahrens

Im Habilitationsverfahren werden

1. die pädagogische Eignung aufgrund wissenschaftsgeleiteter Qualifizierung und selbständig erbrachter Leistungen in der akademischen Lehre und
2. die Befähigung zu selbständiger Forschung aufgrund einer Habilitationsschrift oder einer Mehrzahl von Fachpublikationen mit dem einer Habilitationsschrift entsprechenden wissenschaftlichen Gewicht festgestellt.

§ 4

Voraussetzungen für die Annahme als Habilitandin oder Habilitand

(1) ¹Voraussetzungen für die Annahme als Habilitandin oder Habilitand sind:

1. Der erfolgreiche Abschluss eines wissenschaftlichen Studiums an einer Universität oder einer dieser gleichstehenden Hochschule des In- oder Auslandes,
2. der Nachweis wissenschaftlicher Eignung durch die Berechtigung zur Führung eines von einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland verliehenen Doktorgrades, der in der Regel mindestens mit „magna cum laude“ oder einer entsprechenden Note erworben wurde, oder eines gleichwertigen ausländischen akademischen Grades,
3. der Nachweis pädagogischer Eignung durch eigenständige Lehrtätigkeit an einer Universität im Umfang von mindestens 4 SWS,
4. ein Vorschlag der Bewerberin oder des Bewerbers für die Bestellung der Mitglieder des Fachmentorats, wobei die Zustimmung einer Professorin oder eines Professors vorliegen muss, am Fachmentorat mitzuwirken.

²Die Voraussetzungen müssen in einem engen sachlichen Zusammenhang mit dem Fachgebiet stehen, für das die Lehrbefähigung angestrebt wird. ³Der Habilitationsausschuss kann hiervon sowie von der Voraussetzung von Satz 1 Nr. 2 im Einzelfall Ausnahmen zulassen.

(2) ¹Wurde die Bewerberin oder der Bewerber nach dem erfolgreichen Abschluss eines Fachhochschulstudiums aufgrund ergänzender Studien- und Prüfungsleistungen entsprechend der einschlägigen Promotionsordnung zum Promotionsverfahren zugelassen, so gilt die in Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 genannte Voraussetzung als erfüllt.

§ 5

Annahme als Habilitandin oder Habilitand

(1) ¹Die Bewerberin oder der Bewerber beantragt unter Angabe des Fachgebietes, für das sie oder er die Lehrbefähigung anstrebt, die Annahme als Habilitandin oder Habilitand schriftlich bei der Dekanin oder dem Dekan. ²Dem Gesuch sind folgende Unterlagen in digitaler und in Papierform (mit Ausnahme der weiteren wissenschaftlichen Veröffentlichungen, s. Nr. 5) beizufügen:

1. Ein Lebenslauf mit besonderer Berücksichtigung des wissenschaftlichen und beruflichen Werdeganges,
2. ein amtliches Führungszeugnis, sofern die Bewerberin oder der Bewerber nicht im öffentlichen Dienst steht, das nicht älter als drei Monate sein darf,
3. Zeugnisse über akademische und staatliche Studienabschlussprüfungen gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 beziehungsweise die Nachweise gemäß § 4 Abs. 2,
4. eine beglaubigte Kopie des Doktordiploms oder des Zeugnisses über die Verleihung eines gleichwertigen akademischen Grades gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2,
5. ein Exemplar der Dissertation und, sofern vorhanden, aller weiteren wissenschaftlichen Veröffentlichungen,
6. ein Verzeichnis der wissenschaftlichen Veröffentlichungen und der bisher abgehaltenen Lehrveranstaltungen,
7. der Vorschlag sowie eine kurze Zusammenfassung für das Habilitationsprojekt,
8. eine Versicherung, dass die Bewerberin oder der Bewerber sich früher noch nie um eine Habilitation beworben hat, oder aber ein Bericht über frühere oder laufende Habilitationsverfahren,
9. Erklärungen darüber, ob der Bewerberin oder dem Bewerber ein akademischer Grad entzogen oder gegen sie oder ihn ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren eingeleitet wurde.

³Die eingereichten Unterlagen bleiben, soweit es sich nicht um Veröffentlichungen handelt, bei den Akten der Dekanin oder des Dekans.

(2) ¹Die Dekanin oder der Dekan überprüft die Vollständigkeit der gemäß Abs. 1 Satz 2 Nrn. 1 bis 9 vorgelegten Unterlagen und setzt gegebenenfalls eine angemessene Frist für ihre Ergänzung. ²Sobald die Unterlagen vollständig vorliegen, setzt die Dekanin oder der Dekan einen Termin für Vortrag und Aussprache gemäß Abs. 3 fest und teilt ihn der Bewerberin oder dem Bewerber sowie den Mitgliedern des Habilitationsausschusses mit.

(3) Die Bewerberin oder der Bewerber erläutert ihr oder sein Habilitationsprojekt (Thema, Überlegungen zur Durchführung, Ausstattungserfordernisse) vor dem Habilitationsausschuss in einem Vortrag von ca. 20 Minuten Dauer, an den sich eine Aussprache von bis zu 40 Minuten Dauer anschließt.

(4) ¹Über die Annahme der Bewerberin oder des Bewerbers entscheidet nach Prüfung der Voraussetzungen gemäß § 4 und unter Berücksichtigung des Vortrags und der Aussprache der Habilitationsausschuss, der zugleich über die Bildung des Fachmentorats gemäß § 6 beschließt. ²Der mit der Annahme beginnende Status als Habilitandin oder Habilitand ist in der Regel auf vier Jahre zuzüglich der Dauer des Begutachtungsverfahrens begrenzt. ³Das Fachmentorat soll die Dauer des Status als Habilitandin oder Habilitand bei Vorliegen besonderer Gründe, insbesondere bei Inanspruchnahme von Elternzeit oder eines Beschäftigungsverbots nach der Bayerischen Urlaubs- und

Mutterschutzverordnung (UrlMV) in ihrer jeweils geltenden Fassung sowie bei Habilitandinnen oder Habilitanden, die nicht Mitglieder der Universität Würzburg sind, verlängern.

(5) Die Annahme ist zu versagen, wenn

1. die Bewerberin oder der Bewerber die Voraussetzungen gemäß § 4 Abs. 1 oder gegebenenfalls § 4 Abs. 2 nicht erfüllt oder die gemäß § 5 Abs. 2 gesetzte Frist ungenutzt verstreichen lässt,
2. die Bewerberin oder der Bewerber an anderer Stelle für das Fachgebiet, für das sie oder er die Lehrbefähigung anstrebt, die Zulassung zum Habilitationsverfahren beantragt hat und dieses noch nicht abgeschlossen ist,
3. die Bewerberin oder der Bewerber bereits zweimal ein Habilitationsverfahren für das Fachgebiet, für das sie oder er die Lehrbefähigung anstrebt, ohne Erfolg beendet hat,
4. der Bewerberin oder dem Bewerber ein akademischer Grad entzogen wurde oder Tatsachen vorliegen, die zur Entziehung eines akademischen Grades berechtigen.

(6) Nimmt die Bewerberin oder der Bewerber das Habilitationsgesuch zurück, nachdem sie oder er durch bestandskräftigen Bescheid als Habilitandin oder Habilitand angenommen wurde und die für den Erwerb der Lehrbefähigung notwendigen Leistungen in Forschung und Lehre mit dem Fachmentorat bereits vereinbart sind, so gilt das Habilitationsverfahren als beendet. § 2 Abs. 5 gilt entsprechend.

(7) ¹Das Habilitationsverfahren ist gebührenfrei. ²Die Bewerberin oder der Bewerber hat die der Fakultät für den Druck einer Urkunde entstehenden Kosten zu tragen.

§ 6 Fachmentorat

(1) ¹Ist die Bewerberin oder der Bewerber als Habilitandin oder Habilitand angenommen, setzt der Habilitationsausschuss ein Fachmentorat aus drei Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrern (gem. Kap. 5 Abs. 2 BayHIG) ein. ²Bei der Bestellung ist der Vorschlag der Bewerberin oder des Bewerbers zu berücksichtigen, wobei der Habilitationsausschuss daran nicht gebunden ist. ³Bei der Bestellung achtet der Habilitationsausschuss auf potenzielle Risiken von Befangenheit, Interessenskonflikten und Machtmissbrauch. ⁴Beziehungen unter Mentorinnen und Mentoren schließen eine gemeinsame Beteiligung am Fachmentorat aus (Art. 51 BayHIG, Art. 20 Abs. 1 Nr.2 i.V. m. Abs. 5 BayVwVfG). ⁵Mindestens eine oder einer der Mentorinnen oder Mentoren muss Professorin oder Professor der Fakultät für jenes Fachgebiet sein, für das die Lehrbefähigung angestrebt wird, und mindestens eine oder einer einem anderen Fachgebiet angehören. ⁶Die Mentorinnen oder Mentoren wählen unter sich eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden, die oder der das Fachmentorat nach außen vertritt. ⁷Das Fachmentorat entscheidet mit der Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder. ⁸In Fällen eines Rücktritts oder der Neubestellung eines Mitglieds des Fachmentorats wie auch beim Wechsel im Fachmentoratsvorsitz kann die Dekanin oder der Dekan gem. § 2 Abs. 3 im Einvernehmen mit der Bewerberin oder dem Bewerber eine Entscheidung durch den Habilitationsausschuss einholen.

(2) ¹Das Fachmentorat vereinbart mit der Habilitandin oder dem Habilitanden Art und Umfang der für den Erwerb der Lehrbefähigung notwendigen Leistungen in Forschung und Lehre; sie sollen sich an der in § 5 Abs. 4 festgelegten Dauer des Habilitationsverfahrens und gegebenenfalls an den sonstigen Aufgaben im Rahmen des Dienstverhältnisses orientieren. ²Die vereinbarten Leistungen werden in einem vom Fachmentorat und der Habilitandin oder dem Habilitanden unterzeichneten Protokoll festgehalten, das bei der Dekanin oder dem Dekan verbleibt. ³Spätere Modifizierungen des Themas des Habilitationsprojektes können einvernehmlich zwischen dem Fachmentorat und der Habilitandin oder

dem Habilitanden vereinbart werden. ⁴Sie sind ebenfalls in einem Protokoll festzuhalten, das bei der Dekanin oder dem Dekan verbleibt. ⁵Das Fachmentorat übernimmt eine Beratungs-, Vertrauens- und Schutzfunktion für die habilitierende Person. ⁶Es unterstützt diese bei der Umsetzung der Vereinbarung sowie bei der Sicherstellung einer drittmittelfähigen Grundausstattung durch die Universität Würzburg, soweit sie für die beabsichtigte Arbeit erforderlich ist, und begleitet den Fortgang der Qualifizierung in Forschung und Lehre.

(3) ¹Scheidet ein Mitglied des Fachmentorats aus selbigem aus, so wird ein neues Mitglied gemäß den Regelungen des Abs. 1 in das Fachmentorat bestellt. ²Ein Ausscheiden aus dem Fachmentorat ist durch Rücktritt oder durch einen Widerruf der Bestellung als Mitglied des Fachmentorats möglich. ³Ein Widerruf der Bestellung als Mitglied des Fachmentorats kommt insbesondere in Betracht, wenn hinsichtlich des betreffenden Mitglieds des Fachmentorats die Kommission für wissenschaftliches Fehlverhalten der Universität Würzburg das Vorliegen wissenschaftlichen Fehlverhaltens festgestellt hat oder sonstige schwerwiegende Gründe vorliegen, die einen Widerruf der Bestellung des betreffenden Mitglieds rechtfertigen. ⁴Eine Entscheidung über den Widerruf erfolgt durch Entscheidung des Habilitationsausschusses, die im Einvernehmen mit der Bewerberin oder dem Bewerber getroffen werden soll.

(4) Erfolgt ein Wechsel im Fachmentoratsvorsitz, entscheidet hierüber ebenfalls der Habilitationsausschuss im Einvernehmen mit der Bewerberin oder dem Bewerber.

§ 7

Schriftliche Habilitationsleistung

(1) Die Habilitandin oder der Habilitand hat eine schriftliche Habilitationsleistung zu erbringen.

(2) Die schriftliche Habilitationsleistung muss erheblich über den an eine schriftliche Promotionsleistung zu stellenden Anforderungen liegen und wissenschaftlich neue, wichtige Erkenntnisse bieten.

(3) ¹Als schriftliche Habilitationsleistung gilt je nach Fachstandard entweder eine publikationsreife, gegenüber der Dissertation der Habilitandin oder des Habilitanden thematisch neue wissenschaftliche Arbeit (Habilitationsschrift) oder ein Kumulus aus mehreren, bereits publizierten, im Druck befindlichen oder zum Druck angenommenen Arbeiten (kumulative Habilitation). ²In dem letztgenannten Fall müssen die einzelnen Arbeiten in einem thematischen Zusammenhang zueinander stehen und in ihrer Gesamtheit einer als Einheit konzipierten Habilitationsschrift gleichkommen. ³Die kumulative Habilitationsschrift besteht neben den Einzelarbeiten aus einem Manteltext, der eine ausführliche Einleitung, eine Darlegung des theoretischen Hintergrunds, die Hinleitung auf die Fragestellungen sowie eine auf die Einzelarbeiten bezogenen Gesamtdiskussion enthält. ⁴Im Manteltext ist auch darzulegen, welchen Anteil die Habilitandin oder der Habilitand an Veröffentlichungen mit Koautorinnen oder Koautoren hat und ob und in welcher Weise Künstliche Intelligenz (KI) verwendet wurde.

(4) ¹Die Habilitationsleistung kann in deutscher oder englischer Sprache erbracht werden. ²Unter der Voraussetzung, dass die Begutachtung gemäß § 10 Abs. 3 gesichert ist, kann das Fachmentorat auf Antrag auch eine in einer anderen Sprache abgefasste schriftliche Habilitationsleistung zulassen.

§ 8

Pädagogische Eignung

(1) Bei der Vereinbarung von Art und Umfang der für den Erwerb der pädagogischen Eignung notwendigen Leistungen zwischen dem Fachmentorat und der Habilitandin oder dem Habilitanden soll sich das Fachmentorat an folgenden Mindestanforderungen orientieren:

- a. Abhalten von mindestens sechs selbständigen Lehrveranstaltungen mit je zwei SWS; soweit ein Habilitand oder eine Habilitandin nicht Mitglied der Universität Würzburg ist, trägt das Fachmentorat im Benehmen mit der Fakultät dafür Sorge, dass der Habilitand oder die Habilitandin sich in der akademischen Lehre qualifiziert und ausreichend Gelegenheit zur Lehre erhält, um die geforderten Leistungen erbringen zu können. Die Lehre wird auch von der Studiendekanin oder dem Studiendekanin evaluiert.
- b. Teilnahme am Kursprogramm eines Fortbildungszentrums für Hochschullehre im Umfang von 30 Stunden oder an gleichwertigen Veranstaltungen.

(2) Die Leistungen nach Abs. 1 Buchst. a) und b) sollen bis zur Zwischenevaluierung mindestens zur Hälfte erbracht werden und sind nachzuweisen.

§ 9

Zwischenevaluierung

(1) In der Regel nach zwei Jahren führt das Fachmentorat unter Einbeziehung der Evaluierung durch die Studiendekanin oder den Studiendekan eine Zwischenevaluierung durch aufgrund

- a. eines schriftlichen Zwischenberichtes der Habilitandin oder des Habilitanden über den Stand der schriftlichen Habilitationsleistung sowie
- b. der Nachweise über den Stand der pädagogischen Qualifizierung gemäß § 8.

(2) ¹Über den Zwischenbericht kann das Fachmentorat mit der Habilitandin oder dem Habilitanden eine Aussprache durchführen. ²Das Fachmentorat teilt das Ergebnis der Zwischenevaluierung der Dekanin oder dem Dekan mit. ³Stellt es dabei fest, dass die für das gesamte Habilitationsverfahren vereinbarten Leistungen voraussichtlich nicht erbracht werden, kann der Habilitationsausschuss die Bestellung des Fachmentorats aufheben. ⁴Vor einem Beschluss ist der Habilitandin oder dem Habilitanden Gelegenheit zur Anhörung zu geben. ⁵Mit der Aufhebung des Fachmentorats ist das Habilitationsverfahren beendet.

§ 10

Feststellung der Lehrbefähigung

(1) Bei Fortführung des Habilitationsverfahrens nach der Zwischenevaluierung findet nach der Erbringung der für die Feststellung der Lehrbefähigung vereinbarten Leistungen im Sinne der §§ 7 und 8 eine wissenschaftliche Begutachtung durch das Fachmentorat statt.

(2) Für die abschließende wissenschaftliche Begutachtung legt die Habilitandin oder der Habilitand dem Fachmentorat folgende Unterlagen vor, die bei den Akten der Fakultät bleiben:

1. Ein aktualisierter Lebenslauf mit besonderer Berücksichtigung des wissenschaftlichen und beruflichen Werdeganges,
2. ein Verzeichnis der wissenschaftlichen Veröffentlichungen und der bisher abgehaltenen Lehrveranstaltungen,
3. jeweils ein Exemplar dieser Veröffentlichungen,
4. vier Exemplare der schriftlichen Habilitationsleistung (in Papierform, gebunden), zusätzlich als Datei in einem gängigen digitalen Format,
5. eine Versicherung, dass sie oder er diese selbständig und gemäß guter wissenschaftlicher Praxis verfasst, ausschließlich die angegebenen Quellen benutzt sowie wörtlich oder inhaltlich übernommene oder durch eine KI generierte Stellen als solche kenntlich gemacht hat.

(3) ¹Über die schriftliche Habilitationsleistung sowie über die pädagogische Eignung der Habilitandin oder des Habilitanden erstellt jede Mentorin oder jeder Mentor ein Gutachten. ²Mindestens ein externes Gutachten über die schriftliche Habilitationsleistung soll eingeholt werden; die externe Gutachterin oder der externe Gutachter wird vom Fachmentorat im Benehmen mit der Dekanin oder dem Dekan bestellt, falls sie oder er nicht schon gem. § 6 Mitglied des Fachmentorats ist. ³Die Gutachten sind innerhalb von vier Monaten der Dekanin oder dem Dekan vorzulegen. ⁴Sie müssen die Annahme oder die Ablehnung der schriftlichen Habilitationsleistung vorschlagen und den Vorschlag begründen. ⁵Die Gutachterinnen oder Gutachter können ihre Empfehlung zur Annahme der schriftlichen Habilitationsleistung von der vorherigen Beseitigung von Mängeln abhängig machen. ⁶Diese Mängel müssen einzeln spezifiziert werden. ⁷Bei Nichteinhalten der Begutachtungsfrist kann die Dekanin oder der Dekan im Einvernehmen mit der Habilitandin oder dem Habilitanden ein weiteres Gutachten einholen.

(4) ¹Das Fachmentorat beschließt einstimmig auf der Grundlage dieser Gutachten. ²Wenn kein einstimmiger Beschluss zustande kommt, holt das Fachmentorat ein weiteres Gutachten ein und führt danach einen Mehrheitsbeschluss des Fachmentorats herbei. ³Wenn die Habilitandin oder der Habilitand die vereinbarten Leistungen erbracht hat, schlägt das Fachmentorat dem Habilitationsausschuss vor, die Lehrbefähigung festzustellen. ⁴Wenn die für die Feststellung der Lehrbefähigung erforderlichen Leistungen von der Habilitandin oder dem Habilitanden nicht oder nicht innerhalb der Frist des § 5 Abs. 4 erbracht wurden und voraussichtlich auch nicht innerhalb einer angemessenen Nachfrist erbracht werden können, trifft das Fachmentorat diese Feststellung im Einvernehmen mit der Dekanin oder dem Dekan; das Habilitationsverfahren ist damit beendet.

(5) ¹Die eingereichten Unterlagen der Habilitandin oder des Habilitanden, die schriftliche Habilitationsleistung, die Gutachten sowie der Vorschlag des Fachmentorats werden den Mitgliedern des Habilitationsausschusses mindestens drei Wochen lang durch Auslage im Dekanat zugänglich gemacht. ²Der Beginn der Auslagefrist ist den Mitgliedern des Habilitationsausschusses schriftlich anzuzeigen. ³Innerhalb dieser Frist hat jedes Mitglied des Habilitationsausschusses das Recht zu einer schriftlichen Stellungnahme.

(6) ¹Die Dekanin oder der Dekan führt innerhalb von vier Monaten nach Vorlage des Vorschlags des Fachmentorats einen Beschluss des Habilitationsausschusses zur Feststellung der Lehrbefähigung herbei. ²Kommt ein Beschluss innerhalb dieser Frist nicht zustande, gilt die Lehrbefähigung als festgestellt.

(7) ¹Über den erfolgreichen Abschluss des Habilitationsverfahrens wird der Habilitandin oder dem Habilitanden unter Angabe des Fachgebietes der Lehrbefähigung eine von der Präsidentin oder vom

Präsidenten der Universität Würzburg und von der Dekanin oder vom Dekan der Fakultät unterzeichnete Urkunde ausgehändigt. ²Sie trägt das Datum der Beschlussfassung der Lehrbefähigung gemäß Abs. 6. ³Im Anschluss an die Aushändigung der Urkunde hält die oder der Habilitierte eine öffentliche Antrittsvorlesung über ein von ihr oder ihm gewähltes Thema aus dem Fachgebiet ihrer oder seiner Lehrbefähigung. ⁴Die habilitierte Person ist nun berechtigt, den Titel „Dr. habil“ (habilitierte Doktorin bzw. habilitierter Doktor) zu führen. ⁵Auf Antrag an die Dekanin oder den Dekan und mit Beschluss des Fakultätsrats kann die Universität die Lehrbefugnis in dem Fachgebiet der Lehrbefähigung erteilen („Privatdozentin“ bzw. „Privatdozent“).

§ 11

Ungültigkeitserklärung, Rücknahme der Annahme als Habilitandin oder Habilitand und der Feststellung der Lehrbefähigung

- (1) ¹Ergibt sich vor Aushändigung der Urkunde, dass sich die Bewerberin oder der Bewerber im Habilitationsverfahren einer Täuschung schuldig gemacht hat, so kann der Habilitationsausschuss die bisher erbrachten Habilitationsleistungen für ungültig erklären und das Verfahren einstellen. ²In diesem Falle gilt das Habilitationsverfahren als erfolglos beendet. ³§ 2 Abs. 6 gilt entsprechend.
- (2) Im Übrigen richten sich die Rücknahme der Annahme als Habilitandin oder Habilitand und die Rücknahme der Feststellung der Lehrbefähigung nach den gesetzlichen Vorschriften.
- (3) Die Entscheidung über die Rücknahme der Feststellung der Lehrbefähigung trifft die Universitätsleitung auf Antrag des Habilitationsausschusses.

§ 12

Wiederholung des Habilitationsverfahrens

¹Das erfolglos beendete Habilitationsverfahren kann einmal wiederholt werden. ²Habilitationsleistungen, die in dem erfolglos beendeten Verfahren erbracht wurden, können im Wiederholungsverfahren angerechnet werden.

§ 13

Erweiterung der Lehrbefähigung und Umhabilitation

- (1) ¹Nach Abschluss des Habilitationsverfahrens kann die Lehrbefähigung auf Antrag der oder des Habilitierten auf andere Fachgebiete erweitert werden ("Erweiterung der Lehrbefähigung"). ²Dazu führt der Habilitationsausschuss ein dieses Habilitationsordnung entsprechendes Begutachtungsverfahren durch. ³Die im abgeschlossenen Habilitationsverfahren getroffene Feststellung der pädagogischen Eignung wird als Habilitationsleistung anerkannt. ⁴Auf die Antrittsvorlesung kann verzichtet werden.
- (2) Der Habilitationsausschuss kann die Lehrbefähigung bei Personen, die die entsprechende Lehrbefähigung oder Lehrbefugnis an einer anderen Universität oder einer dieser gleichstehenden Hochschule des In- oder Auslandes besessen haben, unter Befreiung von einzelnen oder allen Habilitationsleistungen feststellen ("Umhabilitation"); er kann erbrachte Habilitationsleistungen anerkennen.

§ 14

Akteneinsicht

¹Nach Feststellung der Lehrbefähigung oder der Mitteilung der erfolglosen Beendigung des Habilitationsverfahrens wird der oder dem Habilitierten auf schriftlichen Antrag Einsicht in die Prüfungsakte gewährt. ²Der Antrag ist bei der Dekanin oder dem Dekan zu stellen.

§ 15

Sonderregelungen für Habilitierende mit Kind

¹Die Inanspruchnahme der Schutzfristen des Gesetzes zum Schutz von Müttern bei der Arbeit, in der Ausbildung und im Studium (Mutterschutzgesetz – MuSchG) in der jeweils geltenden Fassung und die Fristen zur Elternzeit nach dem Gesetz zum Erziehungsgeld und zur Elternzeit (Bundeserziehungsgeldgesetz – BerzGG) beziehungsweise nach dem Gesetz zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld und -elternzeitgesetz (BEEG)) in der jeweils geltenden Fassung wird ermöglicht. ²Die oder der Habilitierende hat die entsprechenden Nachweise zu führen und ist verpflichtet, Änderungen in den Voraussetzungen unverzüglich mitzuteilen.

§ 16

Sonderregelungen für Habilitierende mit Behinderung oder mit länger andauernder oder schwerer chronischer Erkrankung

(1) ¹Macht eine Habilitierende oder ein Habilitierender glaubhaft, dass sie oder er wegen einer Behinderung oder einer länger andauernden schweren bzw. chronischen Erkrankung nicht in der Lage ist, Habilitationsleistungen ganz oder teilweise zu den vorgesehenen Bedingungen (insbesondere in den Bearbeitungsfristen) abzulegen, entscheidet die oder der Vorsitzende des Habilitationsausschusses auf schriftlichen Antrag über angemessene nachteilsausgleichende Maßnahmen. ²Der Antrag auf einen Nachteilsausgleich gemäß Satz 1 ist frühestmöglich bei der oder dem Vorsitzenden des Habilitationsausschusses einzureichen.

(2) ¹Zur Glaubhaftmachung einer Behinderung oder chronischen Erkrankung ist die Vorlage von Nachweisen erforderlich. ²Als Nachweise im Sinne von Satz 1 sollen fachärztliche Atteste oder andere geeignete Nachweise vorgelegt werden. ³Die oder der Vorsitzende des Habilitationsausschusses kann in Zweifelsfällen ein Attest des Gesundheitsamtes oder weitere fachärztliche Atteste oder andere geeignete Nachweise verlangen. ⁴Die oder der Habilitierende ist verpflichtet, Änderungen in den Voraussetzungen unverzüglich mitzuteilen.

(3) ¹Bei Entscheidungen der oder des Habilitationsausschussvorsitzenden nach Abs. 1 soll die für die Vertretung von Universitätsmitgliedern mit Behinderung und chronischer Erkrankung zuständige Stelle beteiligt werden.

§ 17

In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen

(1) Die Habilitationsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Habilitationsordnung für die Philosophischen Fakultäten I – III der Julius-Maximilians-Universität Würzburg vom 22. März 2004 hinsichtlich der Habilitationsverfahren an der Fakultät für Humanwissenschaften außer Kraft.

Anhang

Muster des Titelblattes der Habilitationsschrift:

Julius-Maximilians-Universität Würzburg

Fakultät für Humanwissenschaften

Habilitationsschrift – Kumulative Habilitationsschrift

(Titel der Arbeit)

zur Erlangung der Lehrbefähigung

für das Fachgebiet

vorgelegt von

(Titel, Vor- und Zuname)

Ort und Jahreszahl